

§ 612 a
Anzeigerecht

- (1) Ist ein Arbeitnehmer auf Grund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass im Betrieb oder bei einer betrieblichen Tätigkeit gesetzliche Pflichten verletzt werden, kann er sich an den Arbeitgeber oder eine zur innerbetrieblichen Klärung zuständige Stelle wenden und Abhilfe verlangen. Kommt der Arbeitgeber dem Verlangen nach Abhilfe nicht oder nicht ausreichend nach, hat der Arbeitnehmer das Recht, sich an eine zuständige außerbetriebliche Stelle zu wenden.
- (2) Ein vorheriges Verlangen nach Abhilfe ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung ist, dass
 1. aus dem Betrieb eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt droht,
 2. der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitnehmer Straftaten begangen hat,
 3. Straftaten geplant sind, durch deren Nichtanzeige er sich selbst der Strafverfolgung aussetzen würde,
 4. eine innerbetriebliche Abhilfe nicht oder nicht ausreichend erfolgen wird.Dies gilt auch, wenn dem Arbeitnehmer das Verlangen nach Abhilfe aus einem anderen wichtigen Grund nicht zumutbar ist.
- (3) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (4) Beschwerderechte des Arbeitnehmers nach anderen Rechtsvorschriften und die Rechte der Arbeitnehmervvertretungen bleiben unberührt.

2. Der bisherige § 612 a wird § 612 b.